

Bei allen Aufzeichnungen muß die subjektive Brechung des Ereignisses insbesondere unter dem Aspekt des Zweckes, zu dem sie erfolgte, beachtet werden.

So kann die Schilderung einer strafbaren Handlung in einem Brief an einen Bekannten unter Umständen von der Absicht verzerrt sein, vor diesem zu prahlen. Dadurch können einige Elemente der Handlung stark übertrieben oder sogar die ganze Handlung erfunden sein. Andererseits wird ein Brief, in dem der Beschuldigte einen Angehörigen um Verständnis bittet, mitunter die wirklichen Ereignisse verharmlosen und so ebenfalls entstellen. Desgleichen entstellt die Darstellung in einem Tagebuch aus den unterschiedlichsten psychologischen Ursachen mitunter die tatsächlichen Ereignisse stark.

Deshalb müssen insbesondere Aufzeichnungen, die für die mit der Aufklärung der Straftat befaßten Organe bestimmt sind oder nach der Absicht des Aufzeichnenden für sie bestimmt sein sollen, mit besonderer Sorgfalt gewürdigt und dabei gründlich auf den Versuch einer Täuschung untersucht werden.

Ausnahmen sind hier lediglich möglich, wenn ein verstorbener oder nicht mehr erreichbarer wichtiger Zeuge seine Aussage schriftlich oder akustisch aufgezeichnet hat. In diesem Falle ist der konkrete Beweiswert jedoch genauestens zu prüfen.

Alle Aufzeichnungen müssen ebenso sorgfältig wie mündliche Aussagen überprüft und in der Regel durch letztere ergänzt werden.

Eine weitere sehr wesentliche Gruppe sind die — vor allem schriftlichen — Aufzeichnungen, in denen ein Angehöriger der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege die Aussage eines Zeugen oder Beschuldigten niederschreibt. Obwohl der Aussagende das Protokoll unterschreibt, liegt hier eine zweifache subjektive Brechung des tatsächlichen Geschehens vor. Sie ergibt sich schon aus der sprachlichen Formulierung bei der Niederschrift, und kann mitunter zu Verzerrungen führen. Der Beweiswert solcher Aufzeichnungen muß deshalb stets durch ihren Vergleich mit der mündlichen Aussage in der Hauptverhandlung endgültig gewürdigt werden. Das ist auch ein wesentlicher Grund für das Prinzip der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme.

Auch Protokolle können einen verschiedenen Inhalt und damit einen verschiedenen Beweiswert haben. Es können in ihnen Aussagen über Handlungen und Feststellungen der Angehörigen der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege, insbesondere der Untersuchungsorgane, von dem jeweiligen handelnden Angehörigen dieser Organe selbst niedergeschrieben werden. Oder Angehörige der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege können Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten protokollieren. Schließlich können Protokolle anderer Organe über bestimmte Sachverhalte (z. B. Inventurprotokolle) als Beweismittel Verwertung finden. Die dargelegten Besonderheiten müssen bei der Würdigung dieser Beweismittel im Zusammenhang mit den anderen Beweismitteln ihre Berücksichtigung finden.

5.8.6. *Das Sachverständigengutachten*

Der Sachverständige hat die Aufgabe, aufgrund des ihm erteilten Auftrages, seine Sachkunde in den Dienst der Wahrheitsfindung zu stellen, die Strafrechtspflegeorgane bei der Wahrheitsfeststellung in einer konkreten Strafsache zu unter-